

2. Privatversicherungsrecht

Art. 33 VVG. – Auslegung einer Ausschlussklausel in Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Im konkreten Fall Ausschluss von «Krankheiten, die infolge von Alkoholismus (...) auftreten».

Aus den Erwägungen

3. Vorformulierte Vertragsbestimmungen sind grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie individuell verfasste Vertragsklauseln auszulegen. So erfolgt denn auch bei den allgemeinen Versicherungsbedingungen die Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens nach dem Vertrauensgrundsatz. Dabei hat der Richter vom Wortlaut auszugehen und zu berücksichtigen, was sachgerecht ist. Gemäss der sogenannten Unklarheitsregel sind zweideutige Wendungen in allgemeinen, formularmässig vorgeformten Vertragsbedingungen im Zweifel zu Lasten ihres Verfassers auszulegen. Für den Versicherungsvertrag konkretisiert Art. 33 VVG die Unklarheitsregel insofern, als der Versicherer für alle Ereignisse haftet, welche die Merkmale der versicherten Gefahr an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst. Ob diese Voraussetzung im einzelnen Fall erfüllt ist, beurteilt sich nach der Bedeutung, die den verwendeten Wörtern im täglichen Sprachgebrauch üblicherweise zukommt (vgl. BGE 115 II 268 f. und 122 III 121, je mit zahlreichen Hinweisen). Eine Ausschlussklausel ist bestimmt und unzweideutig, sofern an ihrem Sinngehalt keine ernsthaften Zweifel mehr bestehen. Ob über den Umfang der versicherten Gefahr vernünftigerweise kein Zweifel bestehen kann, wird sich immer erst bei Würdigung aller Umstände, wie gesamter Vertragsinhalt, wirtschaftlicher Zweck und rechtliche Natur der in Frage stehenden Versicherung, ergeben. Somit muss auch die Ausschlussklausel zuerst ausgelegt werden, bevor die Unklarheitsregel angewendet werden darf (Maurer, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. A., Bern 1995, S. 247 f., mit Hinweisen).

4. Die strittige Formulierung «Krankheiten, die infolge von Alkoholismus (...) auftreten» (Art. 4 lit. b Abs. 1 der AVB) ist zwar relativ weit gefasst, erscheint aber nicht als derart unklar oder zweideutig, dass deswegen nach Art. 33 VVG ein Haftungsausschluss von vornherein zu verneinen wäre (s. SVA XIII, Nr. 113, S. 575). Die Klausel bedarf indes, wie der Kläger zu Recht ausführt, der näheren Bestimmung und Auslegung.

4.1 Nach der Definition der WHO, auf die sich der Kläger beruft, gilt als «Alkoholismus» oder Trunksucht eine chronische Verhaltensstörung, die bestimmt wird durch wiederholtes Geniessen alkoholischer Getränke über das sozial übliche Mass hinaus, wobei der Alkoholkonsum ein Ausmass erreicht, welches die Gesundheit des Trinkers, seine Arbeitsfähigkeit und seine soziale Stellung gefährdet (RKUV 1994, S. 254). Der Psyhyrembel (Klinisches Wörterbuch, 258. A., Berlin und New York 1998, S. 40 f.) definiert die Alko-

holkrankheit (sog. Alkoholismus) als Missbrauch oder Abhängigkeit vom Alkohol mit somatischen, psychischen oder sozialen Folgeschäden. Nach Brockhaus (Die Enzyklopädie, Erster Band, 20. A., Leipzig und Mannheim 1996, S. 387) ist unter «Alkoholismus» die durch ständiges oder vermehrtes periodisches Trinken von Alkohol hervorgerufene chronische Krankheit mit körperlicher, psychischer und sozialer Schädigung zu verstehen. Der Duden schliesslich umschreibt «Alkoholismus» als (1.) zusammenfassende Bezeichnung für verschiedene Formen der schädigenden Einwirkungen, die übermässiger Alkoholenuss im Organismus hervorruft, und (2.) als Trunksucht (Fremdwörterbuch, 5. A., Mannheim, Zürich, Wien 1990, S. 48).

4.2 Auch wenn nicht zu übersehen ist, dass diese (zum Teil medizinisch-wissenschaftlichen) Definitionen unterschiedlich sind und bei der Umschreibung des Begriffs Ursache und Wirkung vermischt werden, geht es im Kern doch immer um dasselbe, nämlich die körperlich oder sozial schädigenden Folgen übermässigen Alkoholkonsums, d.h. des ständigen oder vermehrten periodischen Trinkens von Alkohol. Darin ist denn auch der landläufige Sinn zu erblicken, der dem Begriff «Alkoholismus» im täglichen Sprachgebrauch zukommt. Im weiteren bedeutet das Verb «auftreten» im Kontext mit Krankheit «vorkommen» bzw. «eintreten» (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1985, S. 479). Das Wort «infolge» wiederum ist – entgegen der Ansicht des Klägers – ein Synonym für den Begriff «als Folge» (Wahrig, a.a.O., S. 1940). Die fragliche Ausschlussklausel («Krankheiten, die infolge von Alkoholismus [...] auftreten») umfasst somit Krankheiten, die als Folge von übermässigem Alkoholkonsum eintreten. Die Klausel erscheint insoweit klar und unzweideutig, und es kann ohne weiteres angenommen werden, dass der Kläger diese Bestimmung auch entsprechend verstanden hat.

4.3 Aufgrund des Wortlautes steht im weiteren fest, dass der Versicherungsausschluss gemäss Art. 4 lit. b Abs. 1 AVB entgegen der Behauptung des Klägers nicht nur die Alkoholkrankheit als solche, sondern auch deren Folgen, wie z.B. die Leberzirrhose, umfasst. Daran ändert nichts, dass nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) zum (alten) KUVG mit dem Vorbehalt «Alkoholismus» nur die Behandlung der Alkoholkrankheit als solcher ausgeschlossen wird, nicht hingegen die Behandlung der vielfältigen somatischen und psychischen Folgen der Trunksucht (s. RKUV 1994, S. 255). Zum einen lässt sich die Rechtsprechung zum (öffentlich-rechtlichen) Sozialversicherungsrecht nicht ohne weiteres auf das Privatversicherungsrecht übertragen, da den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Zielsetzungen zugrunde liegen. Zum andern wurde im vorliegenden Fall nicht der Vorbehalt «Alkoholismus» angebracht, wie in dem vom EVG zu beurteilenden Fall; die Beklagte schloss in Art. 4 lit. b Abs. 1 der AVB vielmehr ausdrücklich «Krankheiten, die infolge von Alkoholismus (...) auftreten» von der Versicherung aus. Die streitige Ausschlussklausel ist somit bereits vom Wortlaut her weiter gefasst als der Vorbehalt «Alkoholismus». Auch die systematische Auslegung von Art. 4 lit. b der AVB führt

zum selben Ergebnis. Der Kläger weist zwar zu Recht darauf hin, dass sich Abs. 2 dieser Bestimmung nur auf «Entwöhnungskuren», also die Behandlung der Alkoholkrankheit als solcher, bezieht. Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass auch Abs. 1 nur die Behandlung der Alkoholkrankheit als solche erfasst, nicht dagegen deren Folgeschäden. Denn Abs. 2 ist im Verhältnis zu Abs. 1 eine Ausnahmebestimmung: Abs. 1 umschreibt diejenigen Krankheiten, die von der Versicherung ausgeschlossen sind, und Abs. 2 nennt die Fälle, die trotz dieses Ausschlusses von der Versicherung gedeckt sind. Die gleiche Systematik findet sich im übrigen in Art. 4 lit. a und c der AVB. Der Ausschlussgrund von Art. 4 lit. b der AVB umfasst demzufolge neben der Alkoholkrankheit als solchen auch die Folgeschäden von Alkoholismus. Dabei ist für jeden Durchschnittsmenschen klar, was unter Alkoholismus und körperlichen Folgeschäden bei Alkoholismus zu verstehen ist, ohne dass er die medizinischen Fachbegriffe dieser Krankheiten im einzelnen zu kennen braucht. Die Formulierung «Krankheiten, die infolge von Alkoholismus (...) auftreten» ist demnach klar und hinreichend bestimmt.

4.4 Dass das EVG nach ständiger Rechtsprechung zum (alten) KUVG Vorbehaltsformulierungen wie «und Folgen» als unzulässig erachtet (RKUV 1992, S. 61), vermag dem Kläger ebenfalls nicht zu helfen, da Vorbehaltsumreibungen im Sozialversicherungsrecht – wie bereits erwähnt – nach anderen Kriterien zu beurteilen sind als Ausschlussklauseln im Privatversicherungsrecht. Wie das Bundesgericht festhielt, sind auch Begriffe wie «Hochgebirge» oder «Krankheiten und ihre Folgen» nicht völlig eindeutig und können in gewissen Fällen zu Zweifeln Anlass geben, ohne dass dabei die Wirksamkeit einer solchen Klausel von vornherein nach Art. 33 VVG verneint würde (SVA XIII Nr. 113, S. 575, mit Hinweisen). Art. 33 VVG verlangt, dass die gefahrenbeschränkende Abrede hinreichend bestimmt und unzweideutig ist, damit der Versicherte nicht im Zweifel darüber sein kann, unter welchen Voraussetzungen er keinen Versicherungsschutz geniesst. Indessen ist nicht erforderlich, dass die von der Versicherung nicht erfassten Fälle als solche im einzelnen bezeichnet werden; es genügt, dass bei Würdigung der gesamten Umstände über den Umfang der versicherten Gefahr vernünftigerweise kein Zweifel mehr bestehen kann (SVA XVI Nr. 26, S. 145 f.; BGE 118 II 345). Dies ist vorliegend der Fall.

4.5 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Haftungsausschluss für «Krankheiten, die infolge von Alkoholismus (...) auftreten» (Art. 4 lit. b Abs. 1 der AVB) vor Art. 33 VVG standhält.

(Kantonsgericht, 25. Februar 1999, i.S. C./A.)

Die gegen dieses Urteil eingereichte Berufung wurde vom Obergericht und danach auch vom Bundesgericht abgewiesen.